

CLEARINGSTELLE EEGIKWKG

Schiedsspruch zum Flex-Zubau bei Satelliten-BHKW und Votum zur Aufspaltung einer Anlage veröffentlicht

Die Clearingstelle EEGIKWKG hat in zwei Verfahren Fragen zum Flexzubau bei einem Satelliten-BHKW und zum Inbetriebnahmedatum bei Anlagenaufspaltung beantwortet.

Von Elena Richter

Schiedsspruch 2019/22 zum Flex-Zubau

Im Schiedsspruch 2019/22 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2019/2>), der mit Einverständnis der Parteien veröffentlicht werden konnte, hat die Clearingstelle geklärt, dass im konkreten Fall ein Satelliten-BHKW durch Zubau weiterer BHKW erweitert wurde und daher für die hierdurch flexibel bereitgestellte zusätzliche Leistung die Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen in Anspruch genommen werden kann.

Im konkreten Fall stellt das Blockheizkraftwerk (BHKW), das aus einer bestehenden Vor-Ort-Anlage herausgelöst und zur Mitversorgung einer anderen Wärmesenke an einen anderen Standort versetzt werden soll, nach dem Versetzen ein rechtlich eigenständiges Satelliten-BHKW dar, das das Inbetriebnahmedatum der Vor-Ort-Anlage mitnimmt. Dies ergibt sich sowohl aus den vom Bundesgerichtshof (BGH) aufgestellten Grundsätzen zum weiten Anlagenbegriff und zu abgesetzten BHKW als auch aus den von der Clearingstelle erarbeiteten Kriterien zu Satelliten-BHKW.

Die zwei weiteren BHKW, die zur Flexibilisierung des Satelliten-BHKW hinzugebaut werden, stellen zudem mit dem Satelliten-BHKW eine gemeinsame Anlage im Sinne des EEG dar. Die drei BHKW sind nach der Rechtsprechung des BGH „eine Gesamtheit funktional zusammengehörender technisch und baulich notwendiger Einrichtungen, die aus Sicht eines objektiven Betrachters in der Position eines vernünftigen Anlagenbetreiber nach dessen Konzept als Gesamtheit funktional zusammenwirken“. Sie sind durch eine Gassammelschiene technisch verbunden und ein objektiver Betrachter nimmt die drei untereinander verbundenen und in einem gemeinsamen

Gebäude untergebrachten BHKW als eine gemeinsame Anlage wahr.

Insbesondere werden alle drei BHKW zur Flexibilisierung der Strom- und Wärmeerzeugung durch eine gemeinsame Regelungstechnik gesteuert und in Abhängigkeit voneinander gefahren. Das verfolgte Anlagenkonzept ist vernünftig und energetisch sinnvoll. Die geplanten Flex-BHKW befinden sich zudem direkt neben dem Satelliten-BHKW; sie sind daher nach der BGH-Rechtsprechung auch nicht mangels unmittelbarer räumlicher Nähe als eigenständige EEG-Anlagen einzustufen.

Für die durch die Flex-BHKW flexibel bereitgestellte Leistung kann daher die Flexibilitätsprämie für Bestandsanlagen in Anspruch genommen werden. Das Schiedsgericht kommt mithin in diesem Fall zu einem anderen Ergebnis als das Landgericht Frankfurt (Oder) in seinem Urteil vom 5. April 2019 - 11 O 122/18 im dort vorliegenden Fall.

Da die Anlage nach Inkrafttreten des EEG 2017 und der Anpassung des Flex-Deckels flexibilisiert wird, nimmt das Schiedsgericht an, dass sich der Anspruch aus §§ 50, 50a und Anlage 3 EEG 2017 ergibt und damit der Flex-Deckel aus Nr. 1.5 Anlage 3 EEG 2017 gilt. In welchen Fällen §§ 52, 54 und Anlage 3 EEG 2014 fortgelten (gemäß § 100 Absatz 2 Satz 1 Nr. 10e) EEG 2017), konnte hier offenbleiben.

Das Schiedsgericht hat zudem im Rahmen einer Billigkeitsentscheidung, zu der die Parteien es ermächtigt hatten, entschieden, dass im konkreten Fall das Satelliten-BHKW einen seiner Leistung entsprechenden Anteil der der Vor-Ort-Anlage zugeordneten Höchstbemessungsleistung an den neuen Standort mitnimmt und sich die Höchstbemessungsleistung der Vor-Ort-Anlage entsprechend verringert.

Votum zur 2018/47 zum Inbetriebnahmedatum bei Aufspaltung einer Biogasanlage am selben Standort

Im Votum 2018/47 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2018/47>) hat die Clearingstelle entschieden, dass im konkreten Fall die Biogasanlage durch verschiedene Umbauarbeiten in zwei EEG-Anlagen aufgespalten wurde. Hieran änderte auch die zeitweise Nutzung eines gemeinsamen Gärrestseparators nichts. Dass es sich um zwei EEG-Anlagen handelt, ergibt sich aus der Anwendung des weiten Anlagenbegriffs des BGH. Nach den Umbauarbeiten waren beide Anlagen unter anderem technisch vollständig getrennt und wirkten nicht mehr als eine funktionale Gesamtheit zur Stromerzeugung zusammen.

Die aufgespaltenen Anlagen führen das Inbetriebnahmedatum der ursprünglichen Anlage fort. Dies ergibt sich aus der Empfehlung 2012/19 (abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19>) zur Bestimmung des Inbetriebnahmedatums bei Austausch, Zubau und Versetzen von Anlagenteilen sowie dem Zweck der gesetzlichen Regelungen zur Inbetriebnahme und zum Vergütungszeitraum. Die Clearingstelle hat zudem festgestellt, dass seit Inkrafttreten des EEG 2014 auch bei Bestandsanlagen ein einheitlicher Vergütungszeitraum und Degressionsatz für alle BHKW einer Anlage gilt. ◀

Autorin

Elena Richter

Mitglied der Clearingstelle EEGIKWKG

Charlottenstr. 65 · 10117 Berlin

☎ 030/206 14 16-0

✉ post@clearingstelle-eeg-kwkg.de